

Wegleitung 2019

**über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung**

1. Allgemeines

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für Arbeitgeber und Versicherer (nachstehend Arbeitgebende genannt).

Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare werden, sofern sie sich gemäss Partnerschaftsgesetz registriert haben, wie Ehepaare besteuert.

2. Quellensteuerpflichtige Personen und Steuerpflicht

Der Quellensteuer im Kanton Uri unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachstehend Arbeitnehmende genannt), welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) nicht besitzen, im Kanton Uri jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- Jahresaufenthalter (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- erwerbstätige Asylanten (Ausweis N)
- Kurzaufenthalter (Ausweis L)
- ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage). Die Arbeitgebenden müssen diese Arbeitnehmenden jedoch unter der nachfolgenden Adresse online beim Bundesamt für Migration anmelden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>)

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

3. Steuerbemessung

Für die Berechnung des Steuerabzugs ist der **effektive monatliche Bruttolohn ohne jeden Abzug** (z.B. AHV/IV/BVG usw.) massgebend. Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Mittagessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen, Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis, usw. sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift (Anfall dieser Leistung) oder Verrechnung erfolgt ist.

Bonuszahlungen, Provisionen

Bonuszahlungen und Provisionen, die Arbeitnehmende nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland erhalten, sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt wird.

Leistungen der Arbeitgebenden

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall- (falls kein Kollektiv-Vertrag vorhanden ist), Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern, die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes.

Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg

Diese Weg- und Verpflegungsentschädigungen sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes.

Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen

Sie gelten nicht als Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes, wenn echte Aufwendungen gegenüberstehen.

Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalansätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (<http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/01202/index.html?lang=de>).

4. Tarifarten

- **Tarif A**
Alleinstehende
Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern bzw. unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- **Tarif B**
Verheiratete
(Alleinverdiener)
Für in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener. Nicht mehr berücksichtigt werden beim Tarifcode B die sog. Alleinerziehenden (Halbfamilien); für diese wurde der Tarifcode H eingeführt.
- **Tarif C**
Verheiratete
(Doppelverdiener)
Für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich erwerbstätig sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind oder nur einer von beiden.
- **Tarif D**
Nebenerwerb
Fester Einheitssatz von 10 % des Bruttoeinkommens für Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften. Neu liegt nur noch dann eine Nebenerwerbstätigkeit vor, wenn die steuerpflichtige Person selbst daneben ein Haupteinkommen erzielt.
- **Tarif H**
Halbfamilien
Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete), die zusammen mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

5. Anwendung der Tarife

Tarifeinstufung

Die Arbeitgebenden haben zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung den anwendbaren Tarif auf Grund der von ihnen kontrollierten und vorhandenen Angaben der Arbeitnehmenden sowie die anwendbare Tarifstufe auf Grund der ausbezahlten Kinderzulagen festzustellen. Bei Unklarheiten gibt Ihnen das zuständige Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Tarife mit und ohne Kirchensteuer

Bei der Tarifierhebung ist zu unterscheiden zwischen Tarifen mit und ohne Kirchensteueranteil.

Unbekannte Verhältnisse für die Tarifeinstufung

Wenn sich die ausländischen Arbeitnehmenden über ihre persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig ausweisen, haben die Arbeitgebenden die nachstehenden Tarife anzuwenden:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand Tarif A mit Kirchensteuer
- Für verheiratete Arbeitnehmende Tarif C0 mit Kirchensteuer

Massgeblicher Zeitpunkt für den Steuerabzug

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Berechnungsbeispiele insbesondere für angebrochene Zahltagsperioden finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

Zivilstandsänderung

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehepartner werden im folgenden Monat berücksichtigt. Bei Heirat von zwei quellensteuerpflichtigen Ehepartnern erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats. Bei Trennung einer Ehegemeinschaft erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des Folgemonats. Die Trennung ist dem Gemeindesteueramt sofort zu melden.

Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe

Bei Arbeitsaufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners von mehr als drei Monaten Dauer, ist von den Arbeitgebenden oder von den Arbeitnehmenden dem Gemeindesteueramt sofort Meldung zu erstatten. Dabei ist zu beachten, dass ein Ersatzeinkommen der Arbeitslosenkasse oder einer anderen Versicherung ebenfalls an der Quelle zu besteuern ist.

Berücksichtigte Abzüge

Folgende Abzüge sind in den Tarifen berücksichtigt: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBU-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, die Sozialabzüge sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehepartners.

Abgegoltene Steuern

Mit der Quellensteuer sind die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

Kinderabzüge

Die steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen Abzug für Kinder. In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als in der Schweiz Kinderzulagen ausgerichtet werden. Bei Doppelverdienern (Tarif C) ist für beide Ehepartner der gleiche Kinderabzug anzuwenden, unabhängig davon, an wen die Kinderzulagen ausbezahlt werden.

Bei späterer rückwirkender Auszahlung von Kinderzulagen hat dannzumal eine entsprechende Steuerkorrektur zu erfolgen. Bei mehr als 6 Kindern ist für jedes weitere Kind eine Ermässigung zu gewähren, die der Differenz zwischen den letzten beiden Tarifkolonnen entspricht.

Anwendung Doppelverdienertarif (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehepartner hauptberuflich erwerbstätig sind. Es spielt dabei keine Rolle, ob beide Ehegatten in der Schweiz erwerbstätig sind oder nur einer von beiden. Auf die Unterscheidung von Mann und Frau wird ebenfalls verzichtet. Beide Ehepartner sind nach Tarifstufe C0-C6 zu besteuern.

Anwendung des Nebenerwerbtarifs (Tarif D)

Der Nebenerwerbtarif D von 10 % (inkl. Bundessteuer) gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherte diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahlungsperiode zu besteuern.

Neu liegt nur noch dann eine Nebenerwerbstätigkeit vor, wenn die steuerpflichtige Person selbst – und nicht mehr deren Ehegatte – daneben ein Haupterwerbseinkommen erzielt. Das höchste Einkommen stellt dabei das Haupterwerbseinkommen dar und ist mit dem ordentlichen Quellensteuertarif (A, B, C oder H) zu besteuern. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern.

6. Berechnung des Quellensteuerabzugs

Steuerbetrag Aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats kann im Normalfall aus den Steuertabellen der Steuersatz und Steuerbetrag unmittelbar abgelesen bzw. die geschuldete Quellensteuer durch Multiplikation des Bruttolohnes mit dem angegebenen Steuersatz ermittelt werden.

Angebrochene Lohnperiode bei Ein- und Austritt Bei einer angebrochenen Lohnperiode (Ein- oder Austritt während des Monats) ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig vom ordentlichen (vollen) Brutto-Monatslohn zu berechnen;

Satzbestimmung Zur Berechnung des satzbestimmenden Monatslohnes werden nur die regelmässigen (periodischen) Einkommensbestandteile umgerechnet, also jene, die über die Dauer des ganzen Jahres kontinuierlich, das heisst monatlich anfallen (Grundlohn sowie beispielsweise Kinder- und Familienzulagen). Als unregelmässige (aperiodische) Einkommensbestandteile gelten etwa Jahresgratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Schlechtwetter-, Überzeitenschädigungen oder Boni.

Beispiel: Ledig, Tarif A mit Kirchensteuer, Stellenantritt: 8. Januar

Eintritt während des Monats

Steuerbarer Bruttolohn:

Bruttolohn vom 8.-31. Januar (23 Tage):	CHF 2'400.00
Ferienentschädigung im Januar	<u>CHF 180.00</u>
Total Bruttolohn im Januar	CHF 2'580.00

Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen Januar: $\frac{2'400 \times 30}{23}$	CHF 3'130.00
Ferienentschädigung	<u>CHF 180.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen	CHF 3'310.00

Steuersatz bei CHF 3'310.00 gemäss Tarif A 5.35 %

Quellensteuerabzug: 5.35 % von CHF 2'580.00 CHF 138.05

Austritt während
des Monats

Im Austrittsmonat sind der 13. Monatslohn, Ferienentschädigungen, Gratifikationen, Treueprämien und ähnliche Leistungen für die Besteuerung zum ordentlichen Monatsbruttolohn hinzuzurechnen.

Beispiel: Verheiratet, alleinverdienend ohne Kinder, Tarif B0,
mit Kirchensteuer; Austritt 17. November

Steuerbarer Bruttolohn:

Bruttolohn November (17 Tage):	CHF 2'000.00
Ferienentschädigung	CHF 600.00
Anteil 13. Monatslohn	<u>CHF 2'900.00</u>
Total Bruttolohn im November	CHF 5'500.00

Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen Monat November	$\frac{2'000 \times 30}{17}$	CHF 3'529.00
---	------------------------------	--------------

Ferienentschädigung	CHF 600.00
Anteil 13. Monatslohn	<u>CHF 2'900.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen	CHF 7'029.00

Steuersatz bei CHF 7'029.00 gemäss Tarif B0 = 7.63 %

Quellensteuerabzug: 7.63 % von CHF 5'500.00 = CHF. 419.65

Arbeitnehmende im
Stundenlohn

Bei Arbeitnehmenden mit Stundenlohn sind bei Ein- und Austritt im Verlaufe eines Monats der Stundensatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Arbeiten die Arbeitnehmenden im Ein- oder Austrittsmonat mehr als 180 Stunden, so muss der Steuersatz vom effektiv verdienten Bruttoeinkommen berechnet werden.

Beispiel: Verheiratet, alleinverdienend mit einem Kind, Tarif B1,
mit Kirchensteuer; Ein- oder Austritt 17. November

Steuerbares Einkommen:

Bruttolohn November 68 Std. à CHF 22.--	CHF 1'496.00
Kinderzulage im November	CHF 67.00
Ferienentschädigung im November	CHF 158.00
Anteil 13. Monatslohn	<u>CHF 1'300.00</u>
Total Bruttolohn im November	CHF 3'021.00

Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen November 180 Std. à CHF 22.--	CHF 3'960.00
Kinderzulage für den ganzen November	CHF 200.00
Ferienentschädigung	CHF 158.00
Anteil 13. Monatslohn	<u>CHF 1'300.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen für den November	CHF 5'618.00

Steuersatz bei CHF 5'618.00 gemäss Tarif B1 = 3.57 %

Quellensteuerabzug: 3.57 % von CHF 3'021.00 = CHF 107.85

Satzbestimmung für vermittelte Personen von Temporärfirmen

Bei vermittelten Personen von Temporärfirmen richtet sich der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn im Eintritts- und Austrittsmonat immer nach dem Monatslohn, der bei einem Vollzeitpensum bezahlt würde. In den Monaten zwischen Eintritt und Austritt ist, zur Satzbestimmung ebenfalls vom vollen Monatslohn auszugehen. Damit werden bei mehreren Teilzeitanstellungen nachträgliche Korrekturen vermieden.

Für die Bestimmung des Monatslohnes wird deshalb der vereinbarte Stundenlohn mit 180 multipliziert (Vollzeitpensum = 180 Stunden pro Monat). Ein vereinbarter Tageslohn wird mit 21.667 multipliziert (Vollzeitpensum = 21.667 Tage pro Monat).

Bei einer Beschäftigung von über 100 % entspricht der für die Satzbestimmung massgebende Monatslohn dem effektiven Monatslohn.

Ein Umrechnungstool findet sich unter: www.ur.ch/steuern > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2019

Anstellung durch eine Temporärfirma

Beschäftigten Temporärfirmen Personen aus EU/EFTA-Staaten, werden diese gemäss interkantonalem Übereinkommen während der ersten 90 Tage in der Sitzgemeinde der Temporärfirma besteuert. Dauert die unselbständige Erwerbstätigkeit länger, so erfolgt die Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde der quellenbesteuerten Person nach Ablauf der 90 Tage.

7. Ordentliche Besteuerung

Niederlassung

Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt; wenn sie verheiratet ist, zusammen mit dem Ehegatten.

Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Scheidung, Trennung

Andererseits löst die Scheidung sowie die gerichtliche oder dauernde tatsächliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, für einen Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung, ab Beginn des folgenden Monats, wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

Einkommen über 120'000 Franken

Übersteigen die Bruttoeinkünfte der quellensteuerpflichtigen, in der Schweiz ansässigen Person in einem Kalenderjahr den Betrag von CHF 120'000.00, so wird eine **nachträgliche** ordentliche Veranlagung durchgeführt. Dauert die Steuerpflicht im Kanton weniger als ein Kalenderjahr, werden die betreffenden Bruttoeinkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird beibehalten, auch wenn diese Limite zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Die steuerpflichtige Person bleibt jedoch die ganze Zeit quellenbesteuert. Die abgezogenen Quellensteuern werden bei der nachträglichen Veranlagung angerechnet.

8. Verfahren

Pflichten Arbeitgeber/in

Meldungen an das zuständige Gemeindesteueramt:	Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der zuständigen Einwohnergemeinde folgende Meldungen zu erstatten:
<ul style="list-style-type: none">• innert 10 Tagen:	<ul style="list-style-type: none">- sämtliche ein- und austretenden ausländischen Arbeitskräfte sowie deren Wohnsitzwechsel (auf dem amtlichen Formular; www.ur.ch/steuern > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2019);- sämtliche unbezahlten Ausfalltage infolge Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit;- alle Arbeitnehmenden, die die Quellensteuerpflicht oder Steuerforderungen bestreiten, ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, usw.;
<ul style="list-style-type: none">• laufend:	<ul style="list-style-type: none">- alle Arbeitnehmenden, die der ordentlichen Veranlagung unterliegen (Vergleiche Ziffer 5).
Abklärung der Quellensteuerpflicht	Die Arbeitgebenden haben vor der 1. Lohnzahlung die Quellensteuerpflicht festzustellen.
Steuerabzug	Die Arbeitgebenden haben den Steuerabzug bei jeder Lohnzahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes vorzunehmen. Sie sind auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die quellensteuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.
Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteueramt quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Gemeindesteueramt erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Arbeitgebenden einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhalten die Arbeitgebenden eine Inkassoprovision von 3% des abgezogenen Quellensteuerbetrages.
Auskunftspflicht	Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen können.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Arbeitgebenden haften für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden

Rückerforderung
der Kirchensteuer

Die Arbeitnehmenden, die weder der römisch-katholischen Kirche noch der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, haben Anspruch auf die Anwendung des Tarifs "ohne Kirchensteuer". Zu unrecht bezahlte Kirchensteuern können sie beim zuständigen Gemeindesteueramt zurückfordern.

Auskunftspflicht

Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden, dem zuständigen Gemeindesteueramt sowie dem Amt für Steuern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über ihre persönlichen Verhältnisse bezüglich Quellensteuererhebung, ihren allfälligen Nebenerwerb sowie über die Erwerbstätigkeit des Ehegatten.

Haftung

Die Arbeitnehmenden haften für Steuerausfälle, die dadurch entstehen, dass sie ihre Auskunftspflicht verletzt, absichtlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht oder die Meldung einer Änderung in ihren Verhältnissen unterlassen haben. Die Bestimmungen des Steuerstrafrechts bleiben vorbehalten.

Auskunft

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter

www.ur.ch/steuern > Themen > Quellensteuern > 01 Quellensteuer – Wegleitungen, Tarife und Formulare 2019

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindesteueramt oder an das Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

Gemeindesteueramt	Tel.-Nr.	Fax.-Nr.	e Mail
6460 Altdorf	041 874 12 12	041 874 12 16	quellensteuern@altdorf.ch
6490 Andermatt	041 888 71 41	041 888 71 40	gemeinde@andermatt.ch
6468 Attinghausen	041 874 14 50	041 874 14 51	info@attinghausen.ch
6466 Bauen	siehe Seedorf		
6463 Bürglen	041 874 10 40	041 874 10 43	gemeindekanzlei@buerglen.ch
6472 Erstfeld	041 882 01 30	041 882 01 31	gemeindekanzlei@erstfeld.ch
6454 Flüelen	041 874 10 00	041 874 10 01	gemeindekanzlei@flueelen.ch
6487 Göschenen	041 885 13 89	041 885 01 89	gemeinde@goeschenen.ch
6482 Gurtellen	041 885 11 07	041 885 11 18	gemeinde@gurtellen.ch
6493 Hospental	siehe Andermatt		
6461 Isenthal	041 878 11 31	041 878 10 71	gemeinde@isenthal.ch
6491 Realp	041 887 18 68	041 887 05 35	gemeinde@realp.ch
6467 Schattdorf	041 874 04 74	041 874 04 75	info@schattdorf.ch
6462 Seedorf	041 874 10 10	041 874 10 11	info@seedorf-uri.ch
6377 Seelisberg	041 820 12 66	041 820 52 67	info@seelisberg.ch
6473 Silenen	041 884 81 10	041 884 81 11	gemeindeverwaltung@silenen.ch
6452 Sisikon	siehe Flüelen		
6464 Spiringen	041 879 11 34	041 879 17 34	verwaltung@spiringen.ch
6465 Unterschächen	041 879 11 66	041 879 18 47	info@unterschaechen.ch
6484 Wassen	041 885 11 35	041 885 10 78	info@wassen.ch